

Niederschrift

über die 16. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 28.11.2017

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Jansen, Franz-Michael

Kreistagsmitglieder:

Dahlmanns, Erwin

Horst, Ulrich

Krekels, Gerhard

Paffen, Wilhelm

(als Vertreter für Gassen, Guido)

Rütten, Renate

(als Vertreterin für Kurth, Waltraud)

Rütten, Wilhelm

Schmitz, Ferdinand Dr.

Schmitz, Josef

Thies, Frank

Tholen, Heinz-Theo

(als Vertreter für Schlüter, Volker)

Walther, Manfred

Von der Verwaltung:

Nießen, Josef

Kapell, Günter

Weuthen, Johannes

Dick, Ralf

Küppers, Dirk

Kowald, Reinhard

Sachkundige Bürger:

Gerads, Helmut

Orth, Wolfgang

(als Vertreter für Wagner, Klaus Dr.)

Beratendes Mitglied gem. § 41 Abs. 3 KrO:

Schultz, Anja

Abwesend:

Kreistagsmitglieder:

Gassen, Guido

Kurth, Waltraud

Philipp, Martin

Schlüter, Volker

Wagner, Klaus Dr.

Anfang: 18:00 Uhr

Ende: 19:25 Uhr

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr versammelt sich heute im Kleinen Sitzungssaal des Kreishauses Heinsberg, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktionen von CDU und Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom 17.11.2017 nach § 5 Geschäftsordnung: Ausweitung von Blühstreifen bzw. Blühflächen auf kreiseigenen Flächen
2. Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 11. Änderungssatzung (2018)
3. Vorstellung der Ausführungsplanung zur Errichtung eines Brückenbauwerkes im Rahmen des Neubaus des 1. Abschnittes "West" der Kreisstraße EK 13/EK 17 als Ortsumgehung Gangelt
4. Sachstandsbericht zur Entwicklung des Freizeit- / Fahrrad-Busangebotes im Kreis Heinsberg
5. Bericht der Verwaltung
6. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

7. Notvergabe der öffentlichen Personenverkehrsdienste auf dem Gebiet des Kreises Heinsberg; Öffentliche Dienstleistungsaufträge für die Direktvergabe an die BVR Busverkehr Rheinland GmbH und die WestVerkehr GmbH
8. Vergabe eines Auftrages zur Errichtung eines Brückenbauwerkes im Rahmen des Neubaus des 1. Abschnittes "West" der Kreisstraße EK 13/EK 17 als Ortsumgehung Gangelt
9. Vergabe eines Auftrages über Ingenieurleistungen zur örtlichen Bauleitung im Rahmen des Neubaus eines Brückenbauwerkes im 1. Abschnitt "West" der Kreisstraße EK 13/EK 17 als Ortsumgehung Gangelt
10. Vergabe eines Auftrages zur Deckensanierung der Kreisstraße 29 zwischen den Ortslagen Tüschbroich und Petersholz (Stadt Wegberg)
11. Vergabe eines Auftrages zum Umbau des bestehenden Kreisverkehrsplatzes auf der Kreisstraße 1 im Kreuzungsbereich K 1 / Straße "Am Rathaus" einschl. Fahrbahnsanierung der Kreisstraße 1 in Teilbereichen (Gemeinde Selfkant)
12. Vergabe eines Auftrages zur Ausführung von Deckensanierungsarbeiten auf diversen Kreisstraßen im Rahmen der Straßenunterhaltung
13. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Baal für naturschutzfachliche Zwecke
14. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Brachelen für naturschutzfachliche Zwecke
15. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Randerath für naturschutzfachliche Zwecke
16. Bericht der Verwaltung
17. Anfragen

Vor Eintritt in die Beratung stellt der Ausschussvorsitzende, Herr Franz-Michael Jansen, die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest. Ergänzungen zur heutigen Tagesordnung werden seitens des Fachausschusses nicht gewünscht. Zu Beginn der Sitzung weist der Ausschussvorsitzende darauf hin, dass über die unter Tagesordnungspunkt 11 der nicht öffentlichen Sitzung vorgesehenen Auftragsvergabe auf Vorschlag der Verwaltung in der heutigen Fachausschusssitzung noch nicht beraten und beschlossen werden soll. Ergänzende Erläuterungen hierzu wird die Verwaltung in der nicht öffentlichen Sitzung vortragen.

Des Weiteren trägt der Ausschussvorsitzende vor, dass ursprünglich vorgesehen war, in der heutigen Ausschusssitzung auch über das aktuelle Thema „Sozialticket in NRW“ zu beraten. Eine Erörterung der vom Land NRW zum „Sozialticket in NRW“ geplanten Änderungen für das vergünstigte Mobilitätsangebot in NRW ist aufgrund einer aktuellen Meldung aus dem Verkehrsministerium NRW entbehrlich. Hiernach haben sich die Koalitionsfraktionen darauf verständigt, im Rahmen der Haushaltsberatungen den Ansatz für das Sozialticket in 2018 wieder auf 40 Mio. € anzuheben. Nach dieser Meldung ist allerdings auch vorgesehen, im kommenden Jahr das „Sozialticketsystem“ in NRW neu zu ordnen und zu vereinfachen.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktionen von CDU und Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom 17.11.2017 nach § 5 Geschäftsordnung: Ausweitung von Blühstreifen bzw. Blühflächen auf kreiseigenen Flächen

Beratungsfolge:

18.06.2015	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
28.11.2017	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
12.12.2017	Kreisausschuss
21.12.2017	Kreistag

Mit Schreiben vom 17.11.2017 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Verkehr, Herrn Franz-Michael Jansen, beantragen die Kreistagsfraktionen von CDU und Bündnis 90 / DIE GRÜNEN nach § 5 der Geschäftsordnung, der Fachausschuss möge dem Kreistag nachfolgenden Beschluss empfehlen:

1. Blühflächen und Blühstreifen auf kreiseigenen Flächen, z. B. an Gebäuden, Kreisverkehren und Randstreifen von Kreisstraßen sind, soweit möglich, auszuweiten.
Die Verwaltung berichtet, welche Flächen seit 2015 hierfür genutzt wurden und in welcher Größe. Sie macht Vorschläge, wo noch Potenzial vorhanden ist.
2. Ein öffentlichkeitswirksames Beispiel für Nisthabitate sind Insektenhotels. Diese sollen in Projektarbeit in den kreiseigenen Schulen gebaut und installiert werden. An diesen Stellen soll eine insektenfreundliche Bepflanzung vorgenommen werden. Die Naturschutzstation „Haus Wildenrath“ ist in das Gesamtprojekt einzubinden.
3. Die Werbemaßnahmen und die Beratungen für den Vertragsnaturschutz sind zu verstärken.
4. Im Haushaltsplan 2018 sind entsprechende Sachmittel für die verstärkten Werbemaßnahmen einzustellen.

Darüber hinaus möge die Verwaltung ein Konzept zu gezielten Maßnahmen gegen das Insektensterben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel und Personalkapazitäten vorstellen. Der Antrag wurde der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr als Anlage beigelegt.

In der Ausschusssitzung trägt Ausschussmitglied Dahlmanns vor, dass der gemeinsame Antrag der Kreistagsfraktionen von CDU und Bündnis 90 / DIE GRÜNEN an den in der Ausschusssitzung am 18.06.2015 bereits gefassten Beschluss, die Anlage von Blühflächen auf kreiseigene Grünflächen sowie Maßnahmen zum Schutz der Insekten durchzuführen, anknüpft. Mit dem aktuellen gemeinsamen Antrag wird das Ziel verfolgt, die Ausweitung von Blühflächen und -streifen auf öffentlichen Grünflächen zu intensivieren, um hierdurch dem

zunehmenden Insektensterben entgegenzuwirken. Die Anlage von Blühflächen hat darüber hinaus den Effekt, dass das Umfeld für die Bevölkerung und für Tiere aufgewertet wird.

Ausschussmitglied Horst führt ergänzend aus, dass der dramatische Rückgang des Gesamtbestandes der Insekten in Deutschland in den letzten Jahren alarmierend ist und mit dem gemeinsamen Antrag deutlich gemacht werden soll, dort, wo Maßnahmen gegen das Insektensterben möglich sind, diese nunmehr auch zeitnah umzusetzen.

Ausschussmitglieder Orth, Josef Schmitz, Schultz und Gerads regen ihrerseits an, dass es zur Umsetzung von Maßnahmen gegen das Insektensterben im Kreisgebiet unabdingbar ist, die kreisangehörigen Kommunen und insbesondere die Landwirtschaft mit einzubeziehen. Ausschussmitglied Josef Schmitz schlägt vor, bei den Zusammenkünften der Landwirte oder Veranstaltungen der Landwirtschaftskammer Rheinland im Kreis über die Fachdienststelle der Kreisverwaltung zu diesem Thema vorzutragen. Neben dem Erwerb von Grundflächen für naturschutzfachliche Zwecke ist es zur Verbesserung des Lebensraumes für Insekten genauso wichtig, diese Flächen nach Aussaat von Wildblumen und -kräutern oder Klee entsprechend zu pflegen.

Dezernent Nießen führt abschließend aus, dass das in dem gemeinsamen Antrag aufgezeigte Problemfeld des zunehmenden Insektensterbens Anlass gibt, auch in den politischen Beratungen zum Kreishaushalt hierauf einzugehen. So könnte die Ausweitung des sog. Vertragsnaturschutzes und der damit verbundenen Extensivierung der betreffenden landwirtschaftlichen Flächen eine zielführende Maßnahme gegen das Insektensterben darstellen.

Hiernach empfiehlt der Ausschuss für Umwelt und Verkehr dem Kreisausschuss und dem Kreistag, den im gemeinsamen Antragsschreiben der Kreistagsfraktionen von CDU und Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom 17.11.2017 vorgeschlagenen Beschluss gegen das Insektensterben zu verabschieden.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 11. Änderungssatzung (2018)

Beratungsfolge:	
11.10.2017	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
28.11.2017	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
12.12.2017	Kreisausschuss
21.12.2017	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	-----------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	-------------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	-------------

Der Kreis bestimmt im Rahmen der Andienungs- und Überlassungspflicht die Übergabe der Abfälle, die von den kreisangehörigen Kommunen gesammelt werden und zur Beseitigung vorgesehen sind und entsorgt diese in den zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen. Die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen zur Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Heinsberg, die hier anzuliefernden Abfallarten, die jeweiligen Annahmekriterien und die Angaben zu den alternativ zu diesen Anlagen drittbeauftragten Einrichtungen sind in der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 und den dazugehörigen Anlagen 1 a, 1 b, 2 a, 2 b und 3 geregelt. Die Abfallsatzung regelt hierbei sowohl das Verhältnis zu den Kommunen als auch zu den Einwohnern des Kreises allgemein.

Für 2018 ergeben sich redaktionelle Änderungen aufgrund der am 01.08.2017 in Kraft getretenen Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV). Weitere Änderungen aufgrund des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) - hier: eine Änderung der in § 5 Abs. 3 aufgeführten Gerätegruppen zum 01.12.2018 – können erst bei der nächsten Satzungsänderung berücksichtigt werden. Gleiches gilt für Änderungen aufgrund des zum 01.01.2019 in Kraft tretenden Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG).

In Anlage 3 „Drittbeauftragungen und Mitbenutzungen“ wurden die Firmen „SP Recycling GmbH, Mühlenstr. 4, 52511 Geilenkirchen“ (als Rechtsnachfolger der Firma „Heinz Josef Pyls Containerdienst“) sowie die „A. Tenzer GmbH & Co. KG, Gladbacher Str. 37, 52525 Heinsberg“ (als Nachfolger der Firma „Laprell Kieswerke GmbH & Co. KG“) aufgenommen. Letztere hatte die Abgrabung „Wilhelm / Waldenrather Weg“ von der Firma „Laprell Kies-

werke GmbH & Co. KG“ in 2015 übernommen und daher um Abschluss eines Mitbenutzungsvertrages gebeten.

Als Anlage zur Einladung der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr wurde der Entwurf der 11. Änderungssatzung mit der geänderten Anlage 3 zur Abfallsatzung sowie eine Synopse beigefügt, die die Änderungen zur bestehenden Satzung über die Abfallentsorgung aufzeigt.

In der Ausschusssitzung verweist der Ausschussvorsitzende darauf, dass der Entwurf der 11. Änderungssatzung lediglich redaktionelle Änderungen aufgrund rechtlicher Anpassungen vorsieht und die Anlage 3 über die „Drittbeauftragungen und Mitbenutzungen“ - wie in der Vorlage erläutert - aktualisiert werden muss.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die 11. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 in der Fassung des den Erläuterungen zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr vom 28.11.2017 beigefügten Entwurfs wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 KrO beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Vorstellung der Ausführungsplanung zur Errichtung eines Brückenbauwerkes im Rahmen des Neubaus des 1. Abschnittes "West" der Kreisstraße EK 13/EK 17 als Ortsumgehung Gangelt

Beratungsfolge:	
27.09.2016	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
28.03.2017	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
28.11.2017	Ausschuss für Umwelt und Verkehr

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	-----------

Leitbildrelevanz:	3.5
--------------------------	------------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	-------------

Im Rahmen des Neubaus der Kreisstraße EK 13 / EK 17 als Ortsumgehung Gangelt ist im 1. Abschnitt „West“ der Ortsumgehung Gangelt (von der Kreisstraße 5 am Nahversorgungszentrum Gangelt bis zur Kreisstraße 17 „Hanxler Straße“) der Neubau eines Brückenbauwerkes vorgesehen, um die Erreichbarkeit der Feldlagen durch die Landwirtschaft sowie die Streckenverbindungen im touristische Radwegenetz sicherzustellen. Mit Blick auf die Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 18.02.2013 zur Realisierung der Ortsumgehung Gangelt (Beschluss ist seit dem 17.05.2013 bestandskräftig) und nach Vorlage der durch das Verkehrsministerium NRW erteilten Genehmigung auf Zulassung des vorzeitigen, zuwendungsunschädlichen Maßnahmenbeginns zum westlichen Verkehrsabschnitt der Ortsumgehung wurde dem Fachausschuss von der Verwaltung vorgeschlagen, die Planungsleistungen zum Neubau des Brückenbauwerkes in 2017 zu vergeben. In seiner Sitzung am 28.03.2017 stimmte der Ausschuss für Umwelt und Verkehr der Vergabe der Ingenieurleistungen zur Objekt- und Tragwerksplanung des Brückenbauwerkes an ein Fachingenieurbüro zu (TOP 7 der Niederschrift). Geplant ist die Errichtung einer Einfeld-Spannbetonbrücke mit einer lichten Weite zwischen den Brückenwiderlagern von 17,00 m und einer Breite zwischen den Schutzgeländern von 6,00 m. Die vom beauftragten Ingenieurbüro zwischenzeitlich abgeschlossene Planung des Brückenbauwerkes wird die Verwaltung in der Ausschusssitzung vorstellen und erläutern. Mit dem Neubau des Brückenbauwerkes soll im Frühjahr 2018 begonnen werden. Die vom beauftragten Ingenieurbüro vorkalkulierten Kosten zur Errichtung der Brücke einschließlich Brückenrampen liegen bei rd. 735.000 €.

Für den Neubau des 1. Verkehrsabschnittes „West“ einschließlich des Brückenbauwerkes gewährt das Land NRW dem Kreis Heinsberg eine Zuwendung nach den Richtlinien zur Förderung des kommunalen Straßenbaus. Mit Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 20.06.2017 wurden die zuwendungsfähigen Gesamtkosten für die Straßentrasse und den fahrbahnbegleitenden Wegen sowie für das Brückenbauwerk mit 4.175.100 € festgesetzt. Bei ei-

ner 65 %igen Förderung der Straßenbaumaßnahme durch das Land NRW entspricht das einem Gesamtförderbetrag von 2.713.800 €.

In der Ausschusssitzung stellt Sachgebietsleiter Weuthen die vom beauftragten Ingenieurbüro erstellte Planung zum Brückenbauwerk im Rahmen des Neubaus der Ortsumgehung Gangelst vor und erläutert diese. Insbesondere weist er darauf hin, dass aufgrund der bestehenden Bodenverhältnisse zur Realisierung des Brückenbauwerkes unterhalb der Bodenplatten der beiden Brückenwiderlager ein Bodenaustausch in einer Mächtigkeit von ca. 4 m erforderlich wird. Die Präsentation zur Ausführungsplanung bzgl. der Errichtung des Brückenbauwerkes im Rahmen des Neubaus des 1. Abschnittes "West" der Kreisstraße EK 13/EK 17 als Ortsumgehung Gangelst ist der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr nimmt die vorgestellte Planung zur Errichtung des Brückenbauwerkes im Rahmen des Neubaus des 1. Abschnittes „West“ der Kreisstraße EK 13/EK 17 als Ortsumgehung Gangelst zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Sachstandsbericht zur Entwicklung des Freizeit- / Fahrrad-Busangebotes im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge:

18.09.2013	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
26.02.2014	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
25.03.2015	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
24.11.2015	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
01.12.2016	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
28.03.2017	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
28.11.2017	Ausschuss für Umwelt und Verkehr

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	-----------

Leitbildrelevanz:	3.5
--------------------------	------------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	-----------

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr hat in der Sitzung vom 26.02.2014 die Einführung eines Freizeit-/Fahrrad-Busangebotes im Rahmen des ÖPNV im Kreis Heinsberg beschlossen (TOP 3 der Niederschrift). Dieses Angebot wurde mittlerweile mehrfach überarbeitet und seit dem Betriebsjahr 2016 mit Beschluss des Ausschusses für Umwelt und Verkehr vom 24.11.2015 in das MultiBus-Konzept an Wochenenden und Feiertagen integriert (TOP 4 der Niederschrift). Zudem wurde mit Beschluss des Fachausschusses vom 01.12.2016 das Angebot saisonal vom Beginn der NRW-Osterferien bis zum Ende der NRW-Herbstferien ausgeweitet (TOP 2 der Niederschrift).

Die WestVerkehr GmbH hat im Jahr 2017 den MultiBus mit Fahrradanhänger im Rahmen des saisonalen AVV-Freizeitverkehrs vom 08.04. bis 05.10. jeden Samstag sowie an Sonn- und Feiertagen im Kreis Heinsberg angeboten.

In der Ausschusssitzung stellt Kreisangestellter Dick in einer Präsentation, die als Anlage der Niederschrift beigelegt ist, die im Rahmen des saisonalen AVV-Freizeitverkehrs im Kreis Heinsberg in 2017 erfolgten Kundennachfragen vor. Er weist u. a. auf den in diesem Jahr erfreulichen Nachfragezuwachs gegenüber den Vorjahren hin und unterstreicht dabei, dass der Freizeit- / Fahrrad-Bus durch die Radtouristen im Kreis Heinsberg offensichtlich angenommen wird.

Ausschussvorsitzender Jansen dankt Herrn Dick für seinen Vortrag zu dem Ergebnis der Fahrgastzahlen zum Freizeit- / Fahrrad-Bus. Er merkt an, dass das Ergebnis zu der Nachfrage in diesem Jahr erfreulich ist und sich die Beharrlichkeit des langfristig angelegten Projektes zum Freizeit- / Fahrrad-Bus im Kreis Heinsberg gelohnt habe. Schließlich ist der Freizeit- / Fahrrad-Bus ein wesentlicher Bestandteil des Radtourismusangebotes im Kreis Heinsberg, das sukzessive mit den Projekten „West-Bike-Route (velo+)“ und RurUfer-Radweg erweitert werden soll.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr nimmt den Sachstandsbericht zum Freizeit- / Fahrrad-Busangebot im Kreis Heinsberg zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5:

Bericht der Verwaltung

Dezernent Nießen berichtet dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr in der öffentlichen Sitzung zu nachfolgenden Punkten:

5.1 Neue Reitregelung für das Reiten im Wald nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) ab dem 01.01.2018

Mit in Kraft treten des Landesnaturschutzgesetz NRW am 25.11.2016 haben sich u. a. die Regelungen zum Reiten in der freien Landschaft und im Wald (§§ 58 ff. LNatSchG) geändert. Die meisten Neuerungen treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Besondere Beachtung ist der Vorschrift § 58 Abs. 2 LNatSchG NRW **Reiten im Wald** zu schenken. Hiernach ist gemäß § 58 Abs. 2 LNatSchG NRW das Reiten im Wald über den Gemeindegebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege auf eigene Gefahr gestattet.

Im Vergleich zu der derzeit noch geltenden gesetzlichen Regelung, die vorsieht, dass das Reiten im Wald auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung als Reitwege gekennzeichneten privaten Straßen und Wegen (Reitwegen) gestattet ist (§ 50 Abs. 2 LNatSchG NRW), ist es zukünftig erlaubt, im Wald auf allen öffentlichen Verkehrsflächen, privaten Straßen und privaten Fahrwegen sowie auf Wanderwegen zu reiten.

In Gebieten mit regelmäßig geringem Reitaufkommen kann das Reiten im Wald darüber hinaus im Sinne von § 58 Abs. 3 LNatSchG NRW zusätzlich auf allen privaten Wegen im Wald zum Zweck der Erholung gestattet werden. Hierzu bedarf es allerdings einer **Allgemeinverfügung**.

Des Weiteren besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, das Reiten im Wald auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege durch Allgemeinverfügung zu beschränken (§ 58 Abs. 4 LNatSchG NRW) oder für einzelne, örtlich abgrenzbare Bereiche in der freien Landschaft und im Wald für bestimmte Wege Reitverbote festzulegen (§ 58 Abs. 5 LNatSchG NRW).

Gemäß § 83 LNatSchG NRW (Übergangsvorschrift zu § 58 LNatSchG) prüfen die Kreise und kreisfreien Städte im Zusammenwirken mit den kreisangehörigen Gemeinden, der Forstbehörde und den Waldbesitzer- und Reiterverbänden, welche Regelungen für das Reiten im Wald in ihrem Gebiet erforderlich und angemessen sind und erlassen mit Wirkung zum 1. Januar 2018 die notwendigen Allgemeinverfügungen nach Maßgabe des § 58 Abs. 3 und 4 LNatSchG NRW sowie die notwendigen Reitverbote nach Maßgabe des § 58 Abs. 5 LNatSchG NRW.

Seitens des Kreises Heinsberg besteht nach derzeitigen Überlegungen die Absicht, die bisherigen Freistellungsgebiete einschl. der bestehenden Beschränkungen und Sperrungen (siehe beigefügte Anlage 1) beizubehalten sowie in den stark frequentierten Waldgebieten von Wasenberg, Wegberg und der „Tevereiner Heide“ zur Vermeidung von Konflikten mit anderen Erholungssuchenden weiterhin das Reiten im Wald nur auf ausgewiesenen Reitwegen zu gestatten.

Derzeit befindet sich die untere Naturschutzbehörde noch im Abstimmungsprozess mit den kreisangehörigen Gemeinden, der Forstbehörde sowie den Waldbesitzer- und Reiterverbänden. Nach Abwägung der einzelnen Belange und nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Forst soll nach vorheriger Anhörung der betroffenen Gemeinden, Waldbesitzer- und Reiterverbände eine entsprechende Allgemeinverfügung erlassen werden. Dieses Verfahren wird allerdings noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Anlage 1

Reiten im Wald und in Naturschutzgebieten

- Für den Bereich der **Stadt Erkelenz** wird wegen nur geringen Reitaufkommens auf die Kennzeichnung von Reitwegen verzichtet.
Das Naturschutzgebiet „Scherresbruch und Habberger Wald“ ist für Reiter gesperrt. Weiterhin sind die Flächen im Bereich des Naturschutzgebietes „Tüschenbroicher Wald“ bei Geneiken/Tüschenbroich gesperrt.
- Für den Bereich der **Gemeinde Gangelt** wird wegen nur geringen Reitaufkommens auf die Kennzeichnung von Reitwegen verzichtet. Von dieser Regelung ausgenommen sind das Naturschutzgebiet „Tevereiner Heide“ sowie die Waldflächen zwischen Flugplatzgelände, L 272 (Hohenbusch/Niederbusch) und B 56 (Stahe/Gillrath). In diesen Bereichen ist das Reiten nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) als Reitwege gekennzeichneten Straßen und Wegen gestattet.
Die Naturschutzgebiete „Höngener und Saeffeler Bruch“, „Rodebachtal-Niederbusch“ und „Rodebach – Gangelt/Mindergangelt“ sind gänzlich für Reiter gesperrt.
- Für den Bereich der **Stadt Geilenkirchen** wird wegen nur geringen Reitaufkommens auf die Kennzeichnung von Reitwegen verzichtet.
Von dieser Regelung ausgenommen sind das Naturschutzgebiet „Tevereiner Heide“ und die Waldflächen zwischen Flugplatzgelände, Gillrath und Stahe/Niederbusch. In diesen Bereichen ist das Reiten nur auf den nach den Vorschriften der StVO als Reitwege gekennzeichneten Straßen und Wegen gestattet.
Die Naturschutzgebiete „Panneschopp“ und „Große Heide“ sind gänzlich für Reiter gesperrt.
- Für den Bereich der **Stadt Heinsberg** wird wegen geringen Reitaufkommens auf die Kennzeichnung von Reitwegen verzichtet.

- Für den Bereich der **Stadt Hückelhoven** wird wegen nur geringen Reitaufkommens auf die Kennzeichnung von Reitwegen verzichtet. Das Naturschutzgebiet „Scherresbruch und Habberger Wald“ ist für Reiter gesperrt.
- Für den Bereich der **Gemeinde Selfkant** wird wegen geringen Reitaufkommens auf die Kennzeichnung von Reitwegen verzichtet. Die Naturschutzgebiete „Im Eiländchen“, „Hohbruch“, „Höngener und Saeffeler Bruch“ und „Tüdderner Fenn“ sind für Reiter gesperrt.
- Für den Bereich der **Stadt Übach-Palenberg** wird wegen nur geringen Reitaufkommens auf die Kennzeichnung von Reitwegen verzichtet. Von dieser Regelung ausgenommen ist das Naturschutzgebiet „Tevereiner Heide“. In diesem Bereich ist das Reiten nur auf den nach den Vorschriften der StVO als Reitwege gekennzeichneten Straßen und Wegen gestattet.
Der „Rimburger und Herbacher Wald“ sind gänzlich für Reiter gesperrt; diese Waldbereiche werden durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichnet.
- Für den Bereich der **Gemeinde Waldfeucht** wird wegen nur geringen Reitaufkommens auf die Kennzeichnung von Reitwegen verzichtet.
- Im Bereich der **Stadt Wassenberg** ist das Reiten nur auf den nach den Vorschriften der StVO als Reitwege gekennzeichneten Straßen und Wegen gestattet.
- Im Bereich der **Stadt Wegberg** ist das Reiten nur auf den nach den Vorschriften der StVO als Reitwege gekennzeichneten Straßen und Wegen gestattet.

5.2 Umbau des Knotenpunktes B 221 / K 5 bei Heinsberg-Schleiden

Dezernent Nießen weist zu diesem Punkt zunächst darauf hin, dass es sich beim Umbau des Knotenpunktes B 221 / K 5 um eine Straßenbaumaßnahme des Bundes handelt, die durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW ausgeführt wird. Wegen der Kostenbeteiligung des Kreises aufgrund der Anbindung der Kreisstraße 5 an die B 221 ist es hier angezeigt, zu dieser Straßenbaumaßnahme kurz im Fachausschuss zu berichten.

Hintergrund für die Ausführung der Baumaßnahmen an der B 221 bei Heinsberg-Schleiden ist, dass sich der derzeitige Knotenpunkt B 221 / K 5 seit mehreren Jahren nach Feststellung der Unfallkommission des Kreises als sog. Unfallhäufungspunkt darstellt. Auf Empfehlung der Unfallkommission war zunächst geplant, im Rahmen des Neubaus der EK 5 als Ortsumgehung Heinsberg (2. Bauabschnitt) auch verkehrssichernde Umbaumaßnahmen im Knotenbereich B 221 / K 5 durchzuführen. Die Realisierung dieser Umbaumaßnahmen scheiterte seinerzeit leider am erforderlichen Grunderwerb. Alternative verkehrssichernde Maßnahmen im Bereich des Knotenpunktes, die durch die Unfallkommission beschlossen und vom Landesbetrieb Straßenbau NRW umgesetzt wurden, brachten keine wesentlichen Verbesserungen. Vor diesem Hintergrund wurde 2015 von der Unfallkommission empfohlen, die Unfallhäufungsstelle im Knotenbereich B 221 / K 5 neu zu gestalten. Die Planungen des Landesbetriebes Straßenbau NRW sehen die Errichtung einer zusätzlichen Ausfahrtsrampe auf der B 221 bei Heinsberg-Schleiden sowie Umbau des v. g. Knotenbereiches vor.

Sachgebietsleiter Weuthen stellt nachfolgend die vom Landesbetrieb Straßenbau NRW / Regionalniederlassung Niederrhein in Mönchengladbach erarbeitete Planung der zukünftigen Verkehrsführung auf der B 221 im Bereich Heinsberg-Schleiden kurz vor und erläutert diese in Grundzügen. Er führt aus, dass die jetzige Linksabbiegespur auf der B 221 für Verkehrsteilnehmer in Fahrtrichtung K 5 nach Heinsberg bzw. Waldfeucht zurückgebaut werden soll. Die neue Streckenführung für Verkehrsteilnehmer von Richtung Geilenkirchen wird zukünftig durch eine Abfahrtsrampe im Bereich des bestehenden Rückhaltebeckens und einen zusätzlichen Ausfädelstreifen an der B 221 für Rechtsabbieger, welcher unmittelbar an die städtische Straße „Alte Landstraße“ in Schleiden anschließt, sichergestellt werden. Durch Einmündung der „Alten Landstraße“ auf die K 5 nach rd. 200 m westlich des plangleichen Knotenpunktes B 221 / K 5 wird in diesem Bereich eine sichere Verkehrsführung erreicht. Darüber hinaus sieht die Planung bauliche Änderungen des Knotenbereiches B 221 / K 5 vor:

- Die Auffahrt von der K 5 auf die B 221 soll um ca. 2,5 m versetzt neu gestaltet werden, damit ein größerer Abstand zu den bestehenden Schutzplanken geschaffen werden kann (Verbesserung der Schleppkurve für den Lkw-Verkehr von der K 5 auf die B 221).
- Für den Linksabbieger von der K 5 auf die B 221 soll auf der B 221 ein zusätzlichen Fahrbahnstreifen angelegt werden (Länge ca. 130 m).

Mit den Bauarbeiten der neuen Abfahrtsrampe von der B 221 auf die „Alte Landstraße“ bei Heinsberg-Schleiden wurde durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Mönchengladbach in der 43. KW 2017 begonnen. Die Präsentation zum Umbau des Knotenbereiches B 221 / K 5 bei Heinsberg-Schleiden ist der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Im Hinblick auf die Finanzierung der im Bereich des Knotenpunktes B 221 / K 5 anfallenden kreuzungsbedingten Umbaukosten ist anzumerken, dass diese gemäß Straßen-Kreuzungsrichtlinie zwischen den Straßenbaulasträgern (Bundesrepublik Deutschland - vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW - und den Kreis Heinsberg) im Verhältnis der neu hinzukommenden Fahrbahnstreifen auf der B 221 und K 5 geteilt werden sollen. Hierüber wurde bereits im April 2017 eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landesbetrieb Straßenbau NRW und dem Kreis Heinsberg geschlossen. Der Kostenanteil für den Kreis Heinsberg liegt bei rd. 27 %.

Das geschätzten Gesamtkostenvolumen für den Umbau des Knotenbereiches B 221 / K 5 wurden seinerzeit mit rd. 745.000 € ermittelt. Der Kostenanteil des Kreises zum Knotenbereich wurde von der Verwaltung im Entwurf des Kreishaushaltes für 2018 berücksichtigt (Produkt I-1201-007: Mittelansatz für die Abrechnung des 2. Bauabschnittes der EK 5 als Ortsumgehung Heinsberg-Lieck).

In Abstimmung mit dem Fachdezernat der Bezirksregierung Köln können die kreisseitig zu tragenden Umbaukosten des Knotens B 221 / K 5 zusammen mit den Aufwendungen für den 2. Bauabschnitt der EK 5 mit dem Land NRW abgerechnet werden.

(Anmerkung:

Nach Auskunft des Landesbetriebes Straßenbau NRW haben sich die Gesamtbaukosten nach Vergabe der auszuführenden Leistungen zum Knotenbereich B 221 / K 5 gegenüber der ersten Kostenschätzung des Landesbetriebes Straßenbau NRW auf rd. 405.800 € reduziert.)

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 6:

Anfragen gemäß § 12 der Geschäftsordnung

Für die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr liegen keine Anfragen gemäß § 12 der Geschäftsordnung an die Verwaltung vor.

Anmerkungen des Ausschussvorsitzenden Jansen zum Ende der öffentlichen Sitzung:

Zum Ende der öffentlichen Sitzung nimmt Ausschussvorsitzender Jansen die Gelegenheit wahr, einen kurzen Rückblick zu den Maßnahmen und Themen zu geben, über die der Ausschuss für Umwelt und Verkehr in diesem Jahr beraten hat. So wurden im Fachausschuss insbesondere zu nachfolgenden Vorhaben und Sachverhalten Beratungen geführt und Beschlüsse gefasst:

- Zum integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept für den eigenen Aufgabenbereich des Kreises Heinsberg;
- zur Errichtung von Elektrotankstellen für Personenkraftwagen hinsichtlich der Förderung der Elektromobilität im Kreisgebiet;
- zum Ausbau des Radtourismus im Kreis Heinsberg und der weiteren Entwicklung des Fahrrad-Busangebotes insbesondere zur Errichtung von Rastplätzen für Pedelecs und E-Bikes im Rahmen des Projektes velo+ („West-Bike-Route“);
im Hinblick auf die zum Projekt „West-Bike-Route“ in der zurückliegenden Zeit erfolgte Pressearbeit merkt er an, dass der mit der Umsetzung des Projektes betraute Fachausschuss und das Amt für Umwelt und Verkehrsplanung nach seinem Dafürhalten bislang kaum erwähnt worden sind; er regt an, die Berichterstattung zu den Projekten „West-Bike-Route“ und „RurUfer-Radweg“ sowie zum touristischen Radwegenetzes im Kreis und dem hiermit etablierten Knotenpunktsystem zukünftig in Abstimmung mit den Fachdienststellen der Verwaltung durchzuführen;
- zu den öffentlichen Personenverkehrsdiensten im Kreis Heinsberg und der Direktvergabe der Dienstleistungen ab 2018; hierzu ist anzumerken, dass der von der Verwaltung abverlangte Einsatz aufgrund des Vergabenaachprüfungsverfahrens und der hierdurch erforderlichen Notvergaben zur Sicherstellung der öffentlichen Personenverkehrsdienste im Kreis an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben sollte;
- zum Ausbau und zur Unterhaltung des in der Baulast des Kreises stehenden Straßen- und Radwegenetzes; zu nennen sind hier beispielsweise der abgeschlossene Umbau und die Sanierung der Kreisstraße 5 „Karl-Arnold-Straße“ in der Ortsdurchfahrt Heinsberg-Grebben zusammen mit der Stadt Heinsberg und der Stadtwerke Heinsberg GmbH sowie die Maßnahmen zur Realisierung der Ortsumgehung Gangelt als EK 13 / EK 17, mit deren bautechnischen Ausführung nunmehr im Frühjahr 2018 durch die Errichtung des Brückenbauwerkes begonnen werden kann;

- zur Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg; nicht unerwähnt sollte in diesem Zusammenhang sein, dass auch für 2018 die Kosten zur Abfallentsorgung für die Einwohner des Kreises und für viele Gewerbebetriebe - wie bereits für das Jahr 2017 - konstant gehalten werden konnten;
- zur Umsetzung der Landschaftspläne für den Kreis Heinsberg; neben dem Erwerb von geeigneten Grundflächen für naturschutzfachliche Zwecke wurden in diesem Aufgabenbereich u. a. Baumaßnahmen zur Renaturierung von Fließgewässern beschlossen.

Für die geleistete gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit dankt der Ausschussvorsitzende im Namen des Ausschusses für Umwelt und Verkehr der Verwaltung.

Einen besonderen Dank richtet der Ausschussvorsitzende zum Ende der öffentlichen Sitzung an das Ausschussmitglied Frank Thies. Herr Frank Thies wird ab dem kommenden Jahr nicht mehr Mitglied des Fachausschusses sein. Er wechselt zum Januar 2018 zur Stadt Wegberg und wird dort das Amt des Technischen Beigeordneten innehaben. Für sein Engagement im Fachausschuss dankt der Ausschussvorsitzende Herrn Thies und wünscht ihm für seine zukünftige Tätigkeit als Technischer Beigeordneter der Stadt Wegberg viel Erfolg und eine glückliche Hand in der Umsetzung der dort anstehenden Aufgaben.

gezeichnet

Franz-Michael Jansen
Vorsitzender des Ausschusses
für Umwelt und Verkehr

gezeichnet

Josef Nießen
Schriftführer